

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag der
Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 17/14 BH

L 19 R 218/13 (Bayerisches LSG)
S 16 R 436/08 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat durch Einreichung eines Erklärungsformulars über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Eingang hier am 7.4.2014) sinngemäß um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht. Für welches beabsichtigte Rechtsschutzbegehren sie Prozesskostenhilfe begehrt, lässt die Klägerin offen. Nach der aus den Akten ersichtlichen Vorgeschichte kommt allein in Betracht, dass die Klägerin die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG vom 14.1.2014 (der Klägerin zugestellt am 22.1.2014) erstrebt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (= Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 f; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen.
- 3 Das Prozesskostenhilfegesuch der Klägerin ist erst am 7.4.2014 beim BSG eingegangen und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin am 24.2.2014 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG).
- 4 Die Klägerin ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG auf das Erfordernis der Antragstellung nebst Vorlage der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat die Klägerin dargetan, dass sie hieran aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 5 Da die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung angesichts des vorliegenden Verfahrensstandes keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, muss der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

